



Richtlinie der Stadt Pirna zur Ausstellung eines Familienpasses

Nachstehend wird die Richtlinie in der seit 1. Januar 2024 geltenden Fassung wiedergegeben. Darin sind berücksichtigt:

1. die Richtlinie der Stadt Pirna zur Ausstellung eines Familienpasses vom 31. Januar 2024, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 04/2024 am 21. Februar 2024.

§ 1

Rechtsgrundlagen, Zweck

(1) Die Große Kreisstadt Pirna gewährt auf Grundlage des § 2 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Sachleistungen in Form eines Familienpasses für Familien, die auf ihrem Gebiet wohnen. Ein Rechtsanspruch auf diese Sachleistung besteht nicht.

(2) Der Familienpass wird einkommensunabhängig ausgestellt. Mit der Ausgabe des Familienpasses trägt die Stadt Pirna zur finanziellen Entlastung der Familien bei und realisiert eine sozialorientierte kommunale Familienpolitik.

§ 2

Gegenstand des Familienpasses

Der Familienpass der Stadt Pirna berechtigt seine Inhaber zur Inanspruchnahme der nachfolgenden Vergünstigungen:

- a) kostenloser Eintritt in die städtischen Einrichtungen Stadtmuseum, Richard-Wagner-Stätten Graupa und Bibliothek,
- b) eine Ermäßigung von 50 % auf die entsprechenden Eintrittsgelder des Geibeltbades (Freibad),
- c) eine Ermäßigung von 50 % auf die Eintrittsgelder für die öffentlichen Altstadt- und Sonnensteinführungen,
- d) und die gebührenfreie Ausstellung des Personalausweises bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres.

§ 3

Anspruchsberechtigte

Einen Familienpass können erhalten

- a) Familien mit drei und mehr kindergeldberechtigten Kindern,
- b) Alleinerziehende mit zwei und mehr kindergeldberechtigten Kindern,

c) Familien oder Alleinerziehende mit einem kindergeldberechtigten schwer behinderten Kind mit mindestens 50 % Erwerbsminderung, wenn sie in häuslicher Gemeinschaft leben und ihren ständigen Wohnsitz auf dem Gebiet der Stadt Pirna haben.

§ 4 Verfahren

(1) Die Ausstellung des Familienpasses erfolgt auf Antrag und gilt für ein Jahr. Er wird auf Antrag verlängert.

(2) Zur Beantragung/Verlängerung muss der Personalausweis oder Reisepass des Antragstellers sowie eine Bescheinigung der Kindergeldkasse über die kindergeldberechtigten Kinder vorgelegt werden. Wenn zutreffend ist der Schwerbehindertenausweis des Kindes vorzulegen.

(3) Der Familienpass wird in Form von Einzelpässen für die Eltern und für jedes berechnigte Kind ausgestellt.

(4) Der Familienpass ist bei Personen über 16 Jahren nur in Verbindung mit dem Personalausweis bzw. mit dem Reisepass gültig. Familienpässe für Personen unter 16 Jahren sind nur mit Lichtbild gültig

§ 5 Befugnis zur Datenverarbeitung

(1) Zur Ausstellung des Familienpasses nach dieser Richtlinie ist die Erhebung folgender personenbezogener Daten zulässig:

- Familienpass-Nr., Ausstellungsdatum, Gültigkeitsdauer,
- Namen und Adressdaten der Eltern,
- Namen und Geburtsdaten der Kinder,
- Ausstellung von Teilausweisen sowie
- der Nachweis über erhaltenes Kindergeld.

Eine Übermittlung dieser Daten an Dritte erfolgt nicht. Die personenbezogenen Daten werden für die Dauer der Gültigkeit des Familienpasses aufbewahrt und danach gelöscht.

(2) Bei der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten werden die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) in der jeweils geltenden Fassung beachtet.

(§ 6 Inkrafttreten)